



## Ethische Richtlinien des NIBA e.V., im März 2021 überarbeitete Fassung vom März 2020

### 1. Präambel

Dieser Ethik-Kodex bestimmt die Grundsätze und Regeln zu deren Wahrung praktizierende Bioenergetische Analytiker\*innen bei der Ausübung ihres Berufes verpflichtet sind. Er ergänzt die ggf. geltenden Berufsordnungen.

Dem Ethik-Kodex sind alle Mitglieder und Ausbildungskandidat\*innen des NIBA gleichermaßen verpflichtet, auch soweit sie nicht heilkundlich arbeiten. Er soll dazu beitragen, die Qualität der therapeutischen Arbeit zu gewährleisten. Psychotherapeut\*innen üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus, mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen, Gesundheit und Selbstheilungsprozesse zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern. Die Ethischen Richtlinien dienen dem Schutz sowohl der Klient\*innen als auch der Therapeut\*innen.

Bioenergetische Analyse als körperpsychotherapeutisches Verfahren bezieht den Körper in besonderer Form durch Wahrnehmung, Bewegung und Körperkontakt in die psychotherapeutische Arbeit ein. Aufgrund der therapeutischen Arbeit und Diagnostik, in der im Prozess ggf. auch direkt körperlich berührend unterstützt wird und der Körper im Sinne der Bioenergetischen Analyse „gelesen“ sprich intensiv angeschaut wird, ist ein besonderer Schutz der jeweiligen individuellen Grenzen der Klient\*innen von besonderer Bedeutung und unbedingt zu achten.

Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere ist

- die Autonomie der Patient\*innen/Klient\*innen zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben

### 2. Ethische Grundsätze

#### 2.1.

Die therapeutische Arbeit mit Bioenergetischer Analyse beruht auf Toleranz, auf Achtung vor dem und Wertschätzung des Menschen. Therapeut\*innen respektieren und tolerieren die Autonomie der Klient\*innen und deren Recht, ihren eigenen Überzeugungen entsprechend zu leben.

Therapeut\*innen achten jederzeit die Würde und Integrität der Klient\*innen und unternehmen ausschließlich Interventionen, die diese Werte achten und fördern.



## 2.2.

Die Therapeut\*innen haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Klient\*innen und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Klient\*innen zu berücksichtigen.

Die Therapeut\*innen dürfen die Vertrauensbeziehung von Klient\*innen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

## 2.3.

Die Therapeut\*innen sind verpflichtet, den therapeutischen Prozess durch Abstinenz zu sichern. Daraus folgt, dass Therapeut\*innen niemals die eigene Autorität und professionelle Kompetenz dafür einsetzen, durch Klient\*innen Vorteile zu erzielen:

a. Alle Formen von Zuwendungen finanzieller oder sonstiger materieller Natur, die nicht professionell angemessen sind oder andere Formen ökonomischer Abhängigkeitsverhältnisse, sind abzulehnen. Entsprechende Bestimmungen eines Arbeitgebers sind zu beachten. Im Falle von selbst finanzierter Psychotherapie ist ein angemessenes Honorar (in Anlehnung an die GOÄ/GOP) einzuhalten. Bei gesetzlich Versicherten sind die rechtlich vorgeschriebenen Abrechnungsregelungen einzuhalten

b. Es ist im Sinne des Abstinenzgebotes unzulässig, wenn Therapeut\*innen eigene Bedürfnisse emotionaler, narzisstischer, sexueller, wirtschaftlicher oder sozialer Art verfolgen – auch dann, wenn Klient\*innen dieses bewusst wünschen.

c. Insbesondere nehmen Therapeut\*innen keine sexuelle Beziehung zu Klient\*innen auf sowie keine sexuellen Handlungen während oder nach der Psychotherapie an Klient\*innen vor oder lassen diese an sich vornehmen.

d. Das Abstinenzgebot gilt auch über die Beendigung der psychotherapeutischen Arbeitsbeziehung hinaus und endet frühestens nach zwei Jahren Karenzzeit.

Sollten Therapeut\*innen, die während einer laufenden Behandlung oder auch nach Abschluss einer Behandlung in eine Situation der Gefährdung oder Verletzung des Abstinenzgebotes geraten, sollen sich unverzüglich zur Klärung dieses Problems in eine unabhängige Supervision begeben.

## 2.4.

Zur Verantwortung der Therapeut\*innen gehören ebenfalls klare Absprachen über Termine, das therapeutische Setting (Ort, Häufigkeit und Dauer der Sitzung), die Vergütung sowie eine grundsätzliche Informations- und Aufklärungspflicht (Behandlungsvertrag). Dies beinhaltet auch eine Aufklärung über Diagnose, mögliche Nebenwirkungen von Psychotherapie, voraussichtliche Behandlungsdauer, Behandlungsverfahren und -methoden sowie entsprechende Alternativen.

## 2.5.

Bei Bedarf veranlassen die Therapeut\*innen ggf. vor und/oder während der Therapie eine allgemeinmedizinische und/oder psychiatrische Abklärung der Symptomatik der Klient\*innen.

## 2.6.

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Weiterbildungsausschusses und Trainer\*innen haben eine besondere Sorgfaltspflicht, Machtmissbrauch und Rollenkollusion zu vermeiden.

Um Machtmissbrauch in Aus- und Weiterbildungssituationen zu vermeiden, sind Rollenüberschneidungen in derselben Person in verschiedenen Funktionen wie Psychotherapeut\*in, Supervisor\*in und Ausbilder\*in bei



denselben Ausbildungskandidat\*innen nach Möglichkeit zu vermeiden oder nur eingeschränkt zuzulassen, sofern es sich nach Abstimmung unter den Trainern und im WBA als sinnvoll für den Ausbildungsverlauf erweist. Dies gilt vor allem für den Fall, wenn der/die Ausbilder\*in in evaluierender Funktion tätig ist bzw. werden wird.

### **3. Schweigepflicht**

#### 3.1.

Therapeut\*innen verpflichten sich, das Berufsgeheimnis zu wahren. Dieses erstreckt sich auf alles, was Therapeut\*innen in Ausübung des Berufes sehen, erfahren, erkennen, enthüllen oder zufällig entdecken.

Therapeut\*innen können Inhalte, die unter das Berufsgeheimnis fallen, nur bei Vorliegen der Schweigepflichtentbindung mit einem Dritten besprechen, der seinerseits dem Berufsgeheimnis unterliegt und zwar nur dann, wenn die Weitergabe der Informationen der therapeutischen Arbeit dienlich ist.

#### 3.2.

Gefährden Klient\*innen sich selbst oder andere oder werden sie gefährdet, so haben Therapeut\*innen zwischen Schweigepflicht, Schutz der Klient\*innen, Schutz einer oder eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und ggf. Maßnahmen zum Schutz der Klient\*innen oder Dritter zu ergreifen.

#### 3.3.

Im Rahmen der Ausbildung, kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Klient\*innen nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die behandelte Person erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorangegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

#### 3.4.

Ton- und Bildaufnahmen therapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung der Klient\*innen. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Die Klient\*innen sind über das Recht zu informieren, jederzeit eine Löschung verlangen zu können. Bei der Löschung der Daten ist besondere technische Sorgfalt geboten.

### **4. Datenschutz**

#### 4.1.

Therapeut\*innen berücksichtigen das jeweils anwendbare Datenschutzrecht (insbesondere DSGVO, Datenschutzgesetzes der Länder und des Bundes, Sozialgeheimnisschutz).

#### 4.2.

Therapeut\*innen tragen dafür Sorge, dass alle Dokumente, die vertrauliche Informationen enthalten, vor dem Zugriff Dritter geschützt sind.

#### 4.3.

Ihr Wissen über Klienten\*innen behandeln Therapeut\*innen vertraulich, auch über deren Tod hinaus, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes gebieten.



## **5. Berufskompetenz**

### 5.1.

Therapeut\*innen informieren sich kontinuierlich über die rechtlichen Bedingungen der eigenen Berufstätigkeit.

### 5.2.

Therapeut\*innen nehmen eigenverantwortlich an geeigneten

- a. Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, sowie
- b. Supervisionen und/oder
- c. Interventionen teil.

### 5.3.

Therapeut\*innen beschränken die Tätigkeit auf den Rahmen ihrer Kompetenz und ziehen ggf. Kolleg\*innen oder andere Fachleute zu Rate, sollte die Behandlungsbedürftigkeit der Klient\*innen die eigene Kompetenz überschreiten. Treten eigene psychische Beeinträchtigungen oder Störungen auf, die die Behandlung der Klient\*innen negativ beeinflussen können, soll unter Supervision geklärt werden, ob und unter welchen Umständen die Behandlung fortgeführt, abgegeben oder beendet wird.

### 5.4.

Bei Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit, z.B. im Fall einer Krankheit, Alter, Trauer oder Befangenheit, treffen Therapeut\*innen angemessene Vorkehrungen.

### 5.5.

Die Ethischen Richtlinien gelten ausnahmslos auch nach Beendigung des therapeutischen Prozesses. Insbesondere sei hingewiesen auf:

- Aufrechterhaltung der Abstinenz für mindestens 2 Jahre
- Aufrechterhaltung der Schweigepflicht
- Vermeidung jeglicher Ausnutzung der früheren Beziehung

## **6. Das kollegiale Verhältnis**

### 6.1.

Therapeut\*innen sind verpflichtet ihren Kolleg\*innen und Angehörige anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnete Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Therapeut\*innen, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleg\*innen betrifft.

### 6.2.

Therapeut\*innen unterlassen es, Informationen über persönliche oder familiäre Situationen von Kolleg\*innen an deren Klient\*innen weiterzugeben.



## **7. Ethikbeauftragte/ Ethikkommission**

### 7.1.

Die Ethikkommission besteht aus vier Personen: drei CBT (Certified Bioenergetic Analyst) als Ethikbeauftragte sowie einer/einem externen Mitglied, der/die die Befähigung zum Richteramt haben muss. Das externe Mitglied übernimmt den Vorsitz der Ethikkommission und leitet die möglichen Verfahren bei Verstößen gegen die ethischen Richtlinien. Die drei Ethikbeauftragten werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für jeweils zwei Jahre gewählt. Das externe Mitglied wird für jeweils zwei Jahre berufen. Für den Fall von Krankheit, Verhinderung oder Befangenheit wird zusätzlich ein\*e Stellvertreter\*in aus dem Kreis der CBT (Certified Bioenergetic Analyst) gewählt. Eine\*r der drei Ethikbeauftragten kann als Vertrauensperson fungieren und ist bei Inanspruchnahme an der Entscheidung der Ethikkommission nicht beteiligt. Auch in diesem Fall ist der Stellvertreter an der Entscheidung der Ethikkommission beteiligt.

In Abstimmung mit der jeweils scheidenden Ethikkommission beruft der Vorstand das externe Mitglied der Ethikkommission. Die Wahl der drei Ethikbeauftragten und die Berufung des externen Mitglieds erfolgt parallel zu den Vorstandswahlen alle 2 Jahre. Eine Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist unbegrenzt möglich.

### 7.1.1

Die Ethikkommission überprüft regelmäßig die Aktualität der ethischen Richtlinien. Sie nimmt dazu alle 2 Jahre in den Mitgliederversammlungen ohne Vorstandswahlen Stellung und bringt bei Bedarf Änderungsvorschläge ein.

### 7.1.2

Die Mitglieder der Ethikkommission sind Ansprechpartner

- für Klient\*innen und Ausbildungskandidaten\*innen, die wegen möglicher Verstöße gegen die Ethischen Richtlinien in ihrer Therapie oder Ausbildung in Bedrängnis geraten sind.
- für ratsuchende Therapeuten\*innen, die sich selbst in einer ethisch fragwürdigen Situation befinden oder möglicherweise ethisch fragwürdiges Verhalten von Kolleg\*innen erfahren haben.
- für alle von einer möglichen Verletzung ethischer Richtlinien durch Mitglieder oder Beauftragte des NIBA betroffenen Personen.

## **8. Verfahren**

### 8.1

Geht im Verein eine Beschwerde ein, gleich an welches Organ oder Mitglied, so ist diese Beschwerde umgehend dem Vorstand zuzuleiten, der sie unmittelbar an den Vorsitzenden der Ethikkommission weiterleitet.

### 8.2.

Die Ethikkommission nimmt Anfragen und Beschwerden in Bezug auf Verstöße von NIBA-Mitgliedern gegen die Ethischen Richtlinien des NIBA von Kolleg\*innen oder Klient\*innen entgegen, berät vertraulich und klärt die Beschwerdeführer über das Verfahren auf.

### 8.3.

Die Ethikkommission prüft Beschwerden, die Verstöße gegen die Ethikrichtlinien zum Gegenstand haben, professionell, unabhängig und neutral und beantwortet diese entsprechend.



8.4.

Der Umgang mit der Beschwerde oder Anfrage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

8.5.

Die Kommission hat den Auftrag, den Sachverhalt zu klären und festzustellen, ob gegen die Ethikrichtlinien verstoßen worden ist.

Sie soll den Versuch unternehmen, zwischen den streitigen Parteien zu schlichten. Scheitert die Schlichtung der Parteien, so hat die Ethikkommission über die weitere Verfolgung der Verfehlung zu entscheiden.

8.6.

Mit Eingang einer Beschwerde ist die Ethikkommission verpflichtet, die beschuldigte Person zeitnah über den Beschwerdegegenstand zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei einer persönlichen Anhörung der beschuldigten Person sollte der//die Vorsitzende und mindestens ein Mitglied der Ethikkommission anwesend sein. Die beschuldigte Person kann eine weitere Person ihres Vertrauens zu einem solchen Gespräch hinzuziehen.

8.7.

Die Ethikkommission stellt Nichtvorliegen oder Vorliegen und Ausmaß der Verfehlung fest und verhängt ggf. Sanktionen. Diese richten sich nach der Schwere der Verfehlung und können sein:

- Rüge
- Rüge mit Auflagen, die da sein können:
  - auf den Ethikfall bezogene Supervision außerhalb des Instituts, hier können Supervisor\*innen zur Auswahl vorgegeben werden
  - auf den Ethikfall bezogene Therapie, hier können Therapeut\*innen zur Auswahl vorgegeben werden
- (Vorübergehendes) Ruhen der Mitgliedschaft
- (Vorübergehender) Entzug des aktiven und/oder passiven Wahlrechts
- (Vorübergehender) Entzug der Lehrtherapeut\*innen- und/oder Supervisionserlaubnis
- (Vorübergehender) Ausschluss von der Präsenz auf der NIBA-Seite
- Vorschlag, die beschuldigte Person aus dem NIBA e.V. auszuschließen

8.8.

Die Ethikkommission ermittelt und entscheidet zeitnah, möglichst innerhalb von 6 Monaten. Sie teilt ihre Entscheidung und die Begründung innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie gefunden wurde, dem Vorstand mit. Dieser setzt die verhängten Sanktionen gegenüber der betroffenen Person um und überwacht den weiteren Verlauf, gibt Rückmeldung an die Ethikkommission.

Bei mangelnder Kooperation der betroffenen Person folgt automatisch eine Ausschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung.

*Hilfreich bei der Erstellung dieser ethischen Richtlinien waren die Richtlinien einiger Psychotherapeutenkammern und insbesondere die der DeGPT, die uns gestattet hat, dass wir uns in einigen Formulierungen an ihre Ethikrichtlinien anlehnen durften.*

**Ethikbeauftragte:**

Monika Koch                      Tel.:    0 22 1 - 73 88 53    E-Mail: [monikakoch.praxis@gmail.com](mailto:monikakoch.praxis@gmail.com)  
Klaus Lennartz                    Tel.:    0 21 81 - 49 06 65    E-Mail: [klauslennartz@t-online.de](mailto:klauslennartz@t-online.de)